

Häufige Fragen und Antworten
zu der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des öffentlichen Lebens

Stand: 20. März

A. ALLGEMEINE FRAGEN:

Frage:

Welche Einrichtungen dürfen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr damit generell öffnen?

Antwort:

Grundsätzlich sind seit dem 19.03. alle Geschäfte geschlossen. Geöffnet bleiben jedoch alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen.

Nachfolgend werden Einrichtungen aufgelistet, die - generell oder mit Einschränkungen - öffnen dürfen. Wenn diese Einrichtungen von der Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, haben sie Folgendes zu beachten:

- Anforderungen an die Hygiene
- Steuerung des Zutritts, um größere Ansammlungen zu vermeiden
- Vermeidung der Bildung von Warteschlangen

- Einzelhandel/Großhandel:
 - Apotheken
 - Baustoffhandel
 - Brennstoffhandel
 - Baumärkte
 - Drogerien
 - Gartenbaumärkte
 - Lebensmitteleinzelhandel (Bäcker, Fleischer, Supermärkte, Discounter, Getränkemärkte)
 - Sanitätshäuser
 - Tankstellen
 - Tierbedarfsmärkte
 - Wochenmärkte
 - Zeitungsverkauf (inkl. Lotterie mit Zeitungsverkauf)

- Dienstleister im Sinne der Allgemeinverfügung
 - Abhol- und Lieferdienste
 - Banken und Sparkassen
 - Bestatter

- PC-Service
 - Poststellen
 - Reinigungen
 - Stördienste aller Art
 - Taxiunternehmen
 - Versicherungsmakler
 - Waschsalons
- Handwerker im Sinne der Allgemeinverfügung dürfen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr öffnen
 - Friseure
 - Installationsdienste
 - Kosmetikstudios
 - Werkstätten (Kfz wie Fahrräder)
 - Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens, z.B.
 - Haus- und Facharztpraxen
 - Apotheken
 - ambulante Pflegedienste
 - Hebammen
 - Ergotherapie
 - Logopädie
 - Tagespflegeeinrichtungen
 - Optiker
 - Hörgeräteakustiker
 - Podologen
 - Physiotherapien
 - Psychotherapie
 - Sanitätshäuser
 - Gastronomische Einrichtungen, unter der Bedingung, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
 - Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes
 - Personalrestaurants und Kantinen
 - Mensen und Cafés der Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen
 - Imbisseinrichtungen, Straßenverkauf
 - Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Übergreifende Anmerkung: Bei „gemischten“ Angeboten, beispielsweise einem Autohaus mit angeschlossener Werkstatt, darf nur die Werkstatt geöffnet bleiben.

Frage:

Welche Einrichtungen müssen generell geschlossen bleiben?

Antwort:

Alle außer der o.g. Ausnahmen. Folgende Einrichtungen müssen daher neben denen in der Allgemeinverfügung benannten insbesondere geschlossen bleiben:

- Berufsförderungswerke
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Fahrschulen
- Nachhilfe
- Nagelstudio
- Non-Food-Discounter
- Tabakläden
- Schullandheime, Jugendherbergen, Kindererholungszentren in privater Trägerschaft
- Spielotheken
- Tattoo-Studios
- Tanzschule
- Yogastudio

Einrichtung, die nicht zu den oben aufgeführten Ausnahmen zählen, müssen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr geschlossen halten, dürfen jedoch soweit vorhanden Dienstleistungen i. S. v. Abhol- und Lieferservice anbieten. Dies umfasst die Auslieferung von bereits bestehenden Aufträgen, als auch die telefonische oder elektronische Entgegennahme von Aufträgen und entsprechende Auslieferung. Nicht abschließend und beispielhaft seien genannt

- Buchläden
- Blumenläden

B. FRAGEN ZU SPEZIFISCHEN EINRICHTUNGEN UND ANGEBOTEN

I. Einrichtungen und Angebote des Sozial- und Gesundheitswesens

Frage:

Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offenbleiben?

Antwort:

Derzeit geht es vor allem darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen, damit das Gesundheitssystem Zeit für weitere Vorbereitungen auf eine steigende Zahl von Infizierten gewinnt. Es sollen daher nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tagesstrukturierenden Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen möglichst umgehend bis auf weiteres einzustellen. Angebote der individuellen Beratung und Begleitung können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, es sollten aber soweit möglich Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden.

Frage:

Können Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten noch ihre Tätigkeit ausüben?

Antwort:

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens können unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet bleiben.

Frage:

Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen?

Antwort:

Das Sozialministerium wird dazu noch eine gesonderte Regelung erlassen.

II. Einrichtungen und Angebote von Dienstleistern

Frage:

Haben Bestatter geöffnet?

Antwort:

Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Es kann aber örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Trauergästen bestehen.

Frage:

Haben Nagelstudios und Fußpflegesalons geöffnet?

Antwort:

Nagelstudios sind von der Allgemeinverfügung betroffen und zu schließen. Fußpflegesalons sind grundsätzlich ebenfalls zu schließen. Es sei denn es wird medizinische Fußpflege (podologische Fußpflege) angeboten.

Frage:

Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?

Antwort:

Ja, auch Fahrschulen sind von der Schließung betroffen.

III. Übernachtungsangebote

Frage:

Haben Hotels und Pensionen in Sachsen noch geöffnet?

Antwort:

Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecke zu beherbergen.

Dieses gilt insbesondere für:

- Hotels und Pensionen
- Hostels, Jugendherbergen und Jugendübernachtungsstätten
- die private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienzimmern bzw. von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (z.B. auch AirBnB)
- Campingplätze und Wohnmobilstellplätze

Die gilt auch für Betreiber von Kur- und präventiven Reha-Einrichtungen.

Anschlussheilbehandlungen sind hiervon aber nicht betroffen. Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen (z. B. notwendige Geschäftsreisen oder Arbeiterunterkünfte) stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken.

IV. Einrichtungen und Angebote von Handwerkern

Frage:

Haben Optiker und Hörgeräteakustiker geöffnet?

Antwort:

Optiker und Hörgeräteakustiker sind als Dienstleister bzw. Handwerker von der Schließung nicht betroffen.

V. Gastronomische Einrichtungen und Angebote

Frage:

Sind Restaurants oder Betriebskantinen noch geöffnet?

Antwort:

Ja, diese bleiben geöffnet, allerdings müssen Restaurants, Speisegaststätten und Mensen für eine Öffnung das Risiko einer Infektion deutlich minimieren. Dies kann beispielsweise

durch die Reglementierung der Besucherzahl, veränderte Tisch- und Sitzplatzanordnung (Abstand von mindestens zwei Meter erforderlich) sowie durch Hygienemaßnahmen und Hinweise erreicht werden.

Da trotz Ernährungsversorgung weiter das Ziel der Kontaktreduzierung verfolgt wird, müssen die erwähnten Einrichtungen um spätestens 18 Uhr schließen. Geöffnet werden darf frühestens um 6 Uhr.

VI. Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels

Frage:

Welche Einrichtungen des Handels bleiben geöffnet?

Antwort:

Alle Läden, für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen. Im Zweifel ist der Lebensmittelbegriff weit auszulegen, so dass auch Süßwaren-, Spirituose- und Feinkostläden geöffnet bleiben dürfen.

Frage:

Welche Läden sind damit von der Schließung betroffen?

Antwort:

Alle außer der o.g. Ausnahmen. Dies betrifft beispielsweise ausschließliche Tabakläden. Bei Mischbetrieben kann eine Öffnung erfolgen, wenn der erlaubte Teil überwiegt, beispielsweise Zeitschriftenläden mit einem Tabaksortiment.

Frage:

Kann ich beispielsweise bei meinem Buchhändler Bücher telefonisch vorbestellen und abholen?

Antwort:

Ladengeschäfte der Buchhändler sind zu schließen, auch wenn diese ein untergeordnetes Zeitschriften- und Zeitungsortiment führen. Es besteht aber die Möglichkeit sich telefonisch bestellte Bücher abzuholen oder liefern zu lassen.

VII. Private Veranstaltungen

Frage:

Sind private bzw. familiäre Veranstaltungen auch von der Verfügung betroffen?

Antwort:

Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich sind bis zu einer Zahl von 100 Teilnehmenden von der Untersagung ausgenommen. Grundsätzlich sollte derzeit jedoch jede Feier (auch bei kleiner Anzahl von Teilnehmenden) kritisch hinterfragt werden, da gerade im Rahmen solcher Feierlichkeiten das Ansteckungsrisiko besonders hoch ist.

VIII. Sportanlagen

Frage:

Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?

Antwort:

Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt.

Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt.

Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss.

Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/ Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden.

Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an:

sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de.